

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Herr Robeck

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

Drucksache 1341/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Emissionsschutzrecht: Führt eine Baugenehmigung in der Nähe des Erfurter Zoos...; öffentlich

Sehr geehrter Herr Robeck,

Erfurt,

der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft eine Angelegenheit nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin.

Ein Bauantrag für eine sogenannte „Steinbrecheranlage“ liegt der Verwaltung nicht vor. Möglicherweise könnte der Antrag nach BImSchG für eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen gemeint sein. In der Annahme, dass sich die Anfrage auf diese Anlage bezieht, erhalten Sie nachstehende Ausführungen:

Seite 1 von 2

- 1. Ist es zutreffend, dass ein entsprechender Bauantrag in geographischer Nähe zum Erfurter Zoo vorliegt und soweit zutreffend, wann wurde der Antrag gestellt, welche Fachämter wurden im Verwaltungsverfahren hinzugezogen, wurde der Antrag bereits Beschieden und wenn ja mit welchem Ergebnis und unter welchen Auflagen?**

Es wurde ein Antrag nach BImSchG am 08.06.2023 gestellt. Im Rahmen des entsprechenden klar geregelten Genehmigungsverfahrens wurden alle notwendigen Fachämter beteiligt und alle Belange umfangreich und intensiv geprüft sowie zusätzliche Gutachten eingeholt bzw. angefordert. Im Ergebnis wurde der entsprechende Bescheid mit den notwendigen und ebenfalls sehr umfangreichen Nebenbestimmungen am 08.05.2025 erlassen. Auf eine detaillierte Darstellung der Genehmigung (Umfang 19 Seiten) wird an dieser Stelle verzichtet.

- 2. Wie wurde im Zusammenhang mit dem Erfurter Zoo der Emissionsschutz beurteilt, welche Umstände wurden dementsprechend geprüft, welche Annahmen wurden zugrunde gelegt und wie wird die Belastung, insbesondere für die Elefanten, beurteilt?**

Die Beurteilung möglicher Emissionen und Immissionen, einschließlich der Auswirkungen von Infraschall, erfolgte im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Prüfverfahrens. Das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt hat in enger Abstimmung mit dem Zoo eine ausführliche fachliche Stellungnahme abgegeben. Die möglichen Auswirkungen auf die Tiere, insbesondere im Hinblick auf Infraschall, wurden in die Beurteilung einbezogen und im Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Der Bescheid enthält konkrete Maßnahmen zum Lärm- und Erschütterungsschutz zum Schutz der Elefanten.

- 3. Inwieweit wurden Alternativen, insbesondere ein alternativer Standort, geprüft?**

Die Prüfung möglicher Alternativstandorte ist nicht Bestandteil des immissionsschutz-rechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn